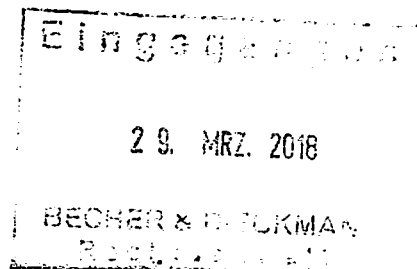


Ausfertigung

Az.: 7 K 3393/16.A



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 

- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann
Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch Richter König als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2018

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers bezüglich Libyens festzustellen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.05.2014 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand

Der Kläger ist libyscher Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge Ende 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 29.04.2011 einen Asylantrag.

In der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (forthin: Bundesamt) am 04.04.2012 trug der Kläger zur Begründung seines Asylantrages im Wesentlichen vor, er habe als Mitglied des Revolutionskomitees libysche Studenten in Deutschland bespitzelt. Per Mail habe er insbesondere deren politische Gesinnung an die damalige libysche Regierung weitergegeben. Letztmalig habe er im April 2010 nach Abschluss seines Studiums solche Informationen nach Libyen geschickt. Bei seiner Rückkehr nach Libyen befürchtet der Kläger von Seiten der neuen Regierung aufgrund seiner Tätigkeit als Informant für die ehemalige Regierung verfolgt zu werden.

Mit Bescheid vom 02.05.2014 lehnte das Bundesamt den Antrag hinsichtlich der Asylanererkennung sowie der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes ab, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG fest, drohte die Abschiebung nach Libyen an.

Gegen den Bescheid hat der Kläger am 12.05.2014 Klage erhoben.

Einzelrichter

Zur Begründung nimmt er zunächst Bezug auf seine Angaben vor dem Bundesamt. Außerdem sei die Sicherheitslage in Libyen sehr zerbrechlich und die bewaffneten Gruppen kontrollierten alles. Die Milizen würden normale Leute entführen, auch sein Bruder sei im Jahr 2012 von Milizen entführt worden. Sollte der Kläger nach Libyen abgeschoben werden, so müsse er um sein Leben fürchten, da er befürchte von einer radikalen Gruppe entführt zu werden. Es existiere ein Brief dieser Gruppe mit dem Inhalt "Bring uns [REDACTED], notfalls mit Gewalt". Da radikale Gruppen immer mehr erstarken würden und die vorhandene Regierung zu wenig Macht besitze, um jene Gruppen zu kontrollieren, sei zu befürchten, dass eine echte Demokratie in weite Ferne rücke und weiterhin das Recht des Stärkeren gelte.

Der Kläger beantragt nach Rücknahme seiner Klage im Übrigen und Einstellung des Verfahrens diesbezüglich, zuletzt:

Die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich seines Herkunftslandes Libyen festzustellen und den Bescheid aufzuheben, sofern er dem entgegensteht.

Der Kläger trägt ergänzend vor, insbesondere deshalb nicht nach Libyen zurückkehren zu können, da er homosexuell sei.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 04.02.2016 hat die Kammer das Verfahren auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe

Die auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung von § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG gerichtete Verpflichtungsklage – sowie die gegen die Abschiebungsandrohung gerichtete Anfechtungsklage – sind zulässig und begründet, da der Kläger durch den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes diesbezüglich in seinen Rechten verletzt ist. Ihm steht ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Libyens und Aufhebung der Abschiebungsandrohung zu (§ 113 Abs. 5 bzw. Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (BVerwG, Urteil vom 19.11.1996, 1 C 6/95, BVerwGE 102, 249, 258). Nach Gesamtwürdigung der familiären Verhältnisse und homosexuellen Orientierung des Klägers geht das Gericht davon aus, dass der Kläger einer solchen Gefahr in Libyen, insbesondere auch in Tripolis oder die nach Kammerrechtsprechung für ebenso sicher im Sinne des § 4 Abs. 3 und § 3d, c AsylG eingeschätzte Region im Osten des Landes in und um Tobruk, ausgesetzt sein wird. Ausweislich des Berichts des Auswertigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libyen (Stand: Januar 2018) sind homosexuelle Handlungen gesellschaftlich tabuisiert, sie werden unter das gesetzliche Verbot des außerehelichen Geschlechtsverkehr subsumiert und unter Strafe gestellt. Vor diesem Hintergrund sind Umstände festzustellen, die den Kläger unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls, insbesondere aufgrund seiner markanten Persönlichkeit sowie des fehlenden Rückhaltes bzw. der Ausgrenzung und Ächtung durch seine Familie bei Bekanntwerden seiner Orientierung, als besonders gefährdet darstellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO i. v. m. § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag

7 Satz 1
trohung
den
m

muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Darüber hinaus können vor dem Obergerverwaltungsgericht die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten.

König

Ausgefertigt:

Chemnitz, den 27. März 2018

Verwaltungsgericht Chemnitz

Uhlig

Justizsekretärin

